

## **Geschäftsbedingungen der Belags AG Böttstein**

Alle Aufträge für Lieferungen von Belagsmischgut werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Bezüger Gültigkeit der Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Belagslieferwerk schriftlich bestätigt worden sind. Für die Eigenschaften des Belagsmischgutes sind die anlagespezifischen Eignungsnachweise gemäss den SN-Normen massgebend. Grundsätzlich gilt die Garantienorm des VSS.

### **1. Preise**

Die Basispreise und Konditionen der gedruckten Preisliste sind gültig - besondere Vereinbarungen vorbehalten - bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer, allgemein gültiger Preislisten. Unser Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto.

Alle Preise verstehen sich ab Belagslieferwerk, exkl. MWSt. Die Preise gelten ferner für Bezüge innerhalb der im Werk geltenden Öffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Allfällige Teuerungen werden separat verrechnet.

### **2. Auftragserteilung und Auftragsannahme**

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen an der Auslieferung den Vorrang. Das Werk benötigt bei der Bestellung genaue Angaben über die Belagssorte, die Bindemittelsorte, die Mischgutmenge und den Lieferbeginn. Spezialmischgut und grössere Bezugsmengen sind so frühzeitig wie möglich zu avisieren. Sind für vom Kunden gewünschte neue Belagssorten Erstprüfungen vorzunehmen, sind diese Kosten nach vorheriger Absprache durch den Auftraggeber zu übernehmen. Ebenso werden die Kosten für Vorversuche von Kunden in Auftrag gegebenen, nicht normierten Rezepturen an den Kunden weiterverrechnet.

### **3. Zusätze**

Die Zumischung von Zusätzen und Bindemitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkten oder Dosierung Sache des Belagsproduzenten. Ohne ausdrücklich anderslautender Bestellung wird unseren ACT, ACB und

ACF-Belägen 16, 22 und 32 der Norm entsprechend Asphaltgranulat beigemischt.

Verlangt der Kunde, dass bestimmte Zusätze, Bindemittel oder sonstige Produkte zugemischt werden, geschieht dies auf dessen eigenes Risiko und Verantwortung; die Belags AG Böttstein lehnt in diesem Fall jegliche Haftung ab. Werden vom Kunden Zusätze verlangt, werden die Mehrkosten weiterverrechnet ungeachtet der Haftungsfreizeichnung.

### **4. Lieferung**

Das Material ist vom Kunden beim Belagswerk abzuholen; Nutzen und Gefahr am Material gehen mit der Entgegennahme durch den Kunden und vor Belad auf den Kunden über. Für den ordnungsgemässen und der Witterung angepassten Transport ist der Kunde verantwortlich.

Die Lieferungen erfolgen nach Möglichkeit gemäss den vereinbarten Bestellungen. Sollte es ausnahmsweise zu eine grösseren Verzögerung infolge Stromunterbruchs, Wassermangels, Maschinendefekts, Ausfall von Zulieferungen oder höherer Gewalt kommen, meldet das Belagslieferwerk dem Bezüger dies unverzüglich und gibt ihm ein Ersatzwerk an. Für allfällige Wartezeiten und direkten oder indirekten Schaden kann jedoch in keinem Fall gehaftet werden.

Im Gegenzug ist der Bezüger angehalten, allfällige Verspätungen, Arbeitsunterbrüche oder nicht mehr benötigtes, aber vorbestelltes Material sofort anzuzeigen. Wird dies unterlassen, kann die Belags AG Böttstein den Bezüger für den Materialverderb und andere Verzugsfolgen haftbar machen (Annahmeverzug).

### **5. Gewährleistung und Haftung**

Die Belags AG Böttstein verpflichtet sich zu auftragskonformer Lieferung bezüglich Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Mischgutqualität sind die Prüfungen des Mischguts in Bezug auf die vorgegebenen Mischgutsollwerte durch das für die Belags AG Böttstein zuständige Labor. Ebenso haftet die Belags AG Böttstein für Spezialrezepturen, sofern keine Vorbehalte angebracht worden sind.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich die Belags AG Böttstein – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandetes Belagsmischgut kostenlos zu ersetzen oder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Die Belags

## **Geschäftsbedingungen der Belags AG Böttstein**

AG Böttstein haftet nicht für ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Belagsmischgut.

Ist durch den Besteller fehlerhaftes Belagsmischgut zum Einbau gelangt und konnte dies der Besteller nicht leicht erkennen, haftet die Belags AG Böttstein für Schäden an den mit dem gelieferten Belagsmischgut hergestellten Bauwerken nur soweit, als diese Schäden nachweisbar auf mangelhafte Beschaffenheit des Belagsmischguts zurückzuführen sind. Ausserdem wird für die Bejahung einer Haftung vorausgesetzt, dass der Besteller selbst geschädigt wurde oder für den eingetretenen Schaden selbst haftet.

Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen. Für Strassenbeläge gelten, sofern nichts Anderes vereinbart ist, die Garantiefrist gemäss VSS-Garantienorm 640 408 b, Seite 7 ff. In Ergänzung von Art. 8 SN-Norm 640 408 b wird festgehalten, dass die Verjährung einer Forderung aus der mangelhaften Lieferung von Mischgut in jedem Fall 5 Jahre nach der Lieferung des Mischguts eintritt. Vorbehalten bleiben lediglich Art. 8 Abs. 4 (absichtlich verschwiegene Mängel) und Art. 8 Abs. 5 (Unterbrechung der Verjährung SN-Norm 640 408 b).

### **6. Verantwortung des Bestellers**

Es ist Sache des Bestellers, während des Transports für zweckmässigen Schutz des Mischguts gegen Witterungseinflüsse zu sorgen. Ausserdem ist es Sache des Bestellers, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und fachgerechte Einbauen des Belagsmischguts auf der Baustelle zu treffen. Für Qualitätseinbussen infolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheit durch den Besteller lehnt die Belags AG Böttstein jede Verantwortung ab.

### **7. Mängelrüge**

Der Besteller ist angehalten, bei Bezug des Materials die Angaben auf dem Lieferschein zu prüfen und mit seiner Bestellung zu vergleichen. Spätestens vor dem Einbauen muss der Besteller das Material auf sichtbare Mängel überprüfen.

Mängel, welche bei der Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bezügers hinsichtlich der

Qualität des gelieferten Belags Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Bezüger zur Entnahme einer Probe und zur Prüfung der Probe durch ein anerkanntes Labor/anerkannte Prüfstelle verpflichtet. Bestehen Zweifel am Untersuchungsergebnis, so wird im Beisein eines Vertreters der Belags AG Böttstein eine weitere Probe entnommen und zur Überprüfung eingereicht. Ergibt sich aus der Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt die Belags AG Böttstein die Prüfkosten, andernfalls sind sie vom Bezüger zu tragen.

### **8. Qualitätskontrolle**

Die Belags AG Böttstein unterhält eine werkseigene Produktionskontrolle gemäss BauPG. Die Zertifikate können auf der Homepage eingesehen werden.

### **9. Mischgutsollwerte**

Unsere Erstprüfungen können von unserer Homepage heruntergeladen werden. Aus den Erstprüfungen sind die Sollwerte sowie die verwendeten Mineralstoffe, Bindemittel und Zusätze ersichtlich.

### **10. Grossaufträge**

Bei Grossaufträgen gehen besondere Vereinbarungen diesen allgemeinen Lieferbedingungen vor.

### **11. Erfüllungsort**

Der Erfüllungsort ist das Geschäftsdomizil der Belags AG Böttstein.

### **12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Der Gerichtsstand ist am Geschäftsdomizil der Belags AG Böttstein. Anwendbar ist das schweizerische Recht.

BELAGS AG BÖTTSTEIN  
Chnebelsteigstrasse 51  
5315 Böttstein